**Vollwartungsvertrag (VWmGKmR)**

– Vertrag über die

Inspektion, Wartung, Instandsetzung, Reparatur, Fernüberwachung und Entstörung von Windenergieanlagen sowie die Garantie der technischen Verfügbarkeit –

Zwischen

**dean Energieanlagen GmbH & Co. KG, Windpark Beedenbostel KG**

**Alte Feldmühle 10, 31535 Neustadt**

**– „Auftraggeber“ –**

und

**Deutsche Windtechnik X-SERVICE GmbH**

**Heideweg 2-4, D-49086 Osnabrück**

– „**Deutsche Windtechnik**“ –

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

[Vorbemerkung 2](#_Toc524515128)

[1. Vertragsgegenstand 2](#_Toc524515129)

[2. Technischer Bericht über Zustand der WEA 4](#_Toc524515130)

[3. Inspektion und Wartung 5](#_Toc524515131)

[4. Instandsetzung und Reparatur 6](#_Toc524515132)

[5. Fernüberwachung und Entstörungsdienst 7](#_Toc524515133)

[6. Verfügbarkeitsgarantie 8](#_Toc524515134)

[7. Schäden mit externer Schadensursache 10](#_Toc524515135)

[8. Elektrotechnische Verantwortung 11](#_Toc524515136)

[9. Dokumentations- und sonstige Berichtspflichten der Deutschen Windtechnik 11](#_Toc524515137)

[10. Abfallstoffe; Eigentumsübergang 12](#_Toc524515138)

[11. Einschaltung von Subunternehmern 13](#_Toc524515139)

[12. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers 13](#_Toc524515140)

[13. Abnahme 14](#_Toc524515141)

[14. Vergütung der Leistungen der Deutschen Windtechnik 14](#_Toc524515142)

[15. Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten 15](#_Toc524515143)

[16. Mängelansprüche, Haftung und Abtretung von Ansprüchen 16](#_Toc524515144)

[17. Versicherungen 16](#_Toc524515145)

[18. Rechtsnachfolge 16](#_Toc524515146)

[19. Vertragsdauer; Kündigung 17](#_Toc524515147)

[20. Schlussbestimmungen 18](#_Toc524515148)

# Vorbemerkung

Auf Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen wird die Deutsche Windtechnik von dem Auftraggeber mit Instandhaltungsleistungen für Windenergieanlagen beauftragt. Ergänzend hierzu übernimmt die Deutsche Windtechnik eine Garantie für die technische Verfügbarkeit dieser Windenergieanlagen.

Sofern von außen kommende Ereignisse auf die Windenergieanlagen einwirken und Schäden verursachen, sind die Leistungspflichten der Deutschen Windtechnik nach den folgenden Bestimmungen grundsätzlich beschränkt. Durch die Vereinbarung eines zusätzlichen Leistungsmoduls, siehe hierzu Nr. 7.2, kann der Leistungsumfang der Deutschen Windtechnik auf solche Schäden mit externer Schadensursache erweitert werden.

# Vertragsgegenstand

* 1. Der Auftraggeber betreibt am Standort  
       
     Land: **Deutschland**  
     Region: **Niedersachsen**  
     Gemeinde: **29361 Ohe**  
     Parkbezeichnung: **WP Ohe**  
       
     **drei** Windenergieanlage vom Typ **Nordex S77**, **111,5** m Nabenhöhe, inkl. Fachwerkturm und Befahranlage (nachfolgend bezeichnet als „**WEA**“); die WEA ist in **Anlage 1** näher mit Lage, Seriennummer und Inbetriebnahmedatum bezeichnet.
  2. Die Deutsche Windtechnik übernimmt für die WEA ab dem **01.04.2019** die Inspektion und Wartung gemäß Nr. 3 die Instandsetzung und Reparatur gemäß Nr. 4, die Fernüberwachung und Entstörung gemäß Nr. 5 und garantiert eine hohe technische Verfügbarkeit nach Maßgabe der Nr. 6. Die Deutsche Windtechnik hat ihre Arbeiten gemäß Nr. 9 zu dokumentieren und die Auftraggeber entsprechend zu informieren.
  3. Nicht zum Aufgabenbereich der Deutschen Windtechnik gehört die Instandsetzung und Reparatur von Schäden, die durch ein von außen kommendes Ereignis gemäß Nr. 7 verursacht worden sind.

Dieses gilt nicht, sofern die Beseitigung entsprechender Schäden mit externer Schadensursache in Nr. 7.2 (Modul für externe Schadensursachen) in den Leistungsumfang der Deutschen Windtechnik einbezogen worden ist.

* 1. Nicht zum Aufgabenbereich der Deutschen Windtechnik gehört die Instandsetzung und Reparatur von Schäden, die durch eine fahrlässige oder vorsätzliche Sorgfaltswidrigkeit des Auftraggebers verursacht worden sind (bspw. eine Fehlbedienung der WEA).
  2. Verbesserungen der WEA gehören gleichfalls nicht zum Aufgabenbereich der Deutschen Windtechnik. Die Deutsche Windtechnik prüft ständig Verbesserungen und wird die aus ihrer Sicht sinnvollen Umrüstungen, Nachrüstungen und sonstigen Verbesserungen dem Auftraggeber vorschlagen.
  3. Nicht zum Aufgabenbereich der Deutschen Windtechnik gehören ferner
* **wiederkehrende Prüfungen nach § 16 Betriebssicherheitsverordnung (in der Fassung vom 03.02.2015);**
* Austausch oder Generalüberholung von Arbeitsmitteln, z.B. Hebewerkzeug, Befahranlagen, die die Arbeitssicherheit in oder an der WEA betreffen, ohne dass Schäden oder ein sonstiger technischer Instandsetzungsbedarf gegeben sind;
* Zuwegungen und Stellflächen zu/an der WEA;
* Reinigung der Rotorblätter, Turm und anderer Komponenten, es sei denn von der Deutschen Windtechnik verursacht;
* jegliche Schönheitsreparaturen insbesondere an Turm und Rotorblättern;
* jegliche Arbeiten an nachträglich installierten Bauteilen (z.B. Direkt-vermarktungsregler).
  1. Nicht geschuldet sind Inspektions-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Reparaturmaßnahmen an den Anlagen und Teilen außerhalb der jeweiligen WEA selbst. Insbesondere betrifft dieser Ausschluss

a) das Fundament (auch nicht Oberkante/Beschichtung und Schrauben im Fundament); insoweit wird die Deutsche Windtechnik lediglich eine Sichtprüfung auf Risse und sonstige Auffälligkeiten durchführen und den Auftraggeber über solche informieren; und

b) die Netzanbindung ab Eingang (netzseitig) der 20kV-SF6-Schaltanlage im Turmfuß oder in der Trafostation der WEA (der Transformator / die Trafostation selbst ist jedoch Gegenstand von Inspektionen, Wartungen, Instandsetzungen und Reparaturen, sofern sie zur WEA gehören und keine Übergabestationen oder Umspannwerke darstellen).

* 1. Leistungen außerhalb des Vertrages werden gemäß **Anlage 2**, nach Angebot oder zu marktüblichen Bedingungen abgerechnet und bedürfen einer gesonderten Beauftragung durch den Auftraggeber.

# Technischer Bericht über Zustand der WEA

* 1. **Der Zustand der WEA wird durch die Deutsche Windtechnik oder einem von ihr beauftragten Dritten untersucht. Der Auftraggeber hat die Erstellung eines technischen Berichts zum Preis von EUR 4.500,00 zzgl. USt. pro WEA der Deutschen Windtechnik in Auftrag gegeben. Diese Kosten trägt der Auftraggeber; Mit Abschluss des Vertrags werden diese auf die 1. Vertragsrechnung angerechnet. Der Bericht wird dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt.**
  2. **Zeigen sich bei der Untersuchung nach Nr. 2.1 Mängel der WEA (insbesondere an Hauptkomponenten), werden die Parteien versuchen, eine Einigung über den vertraglichen Umgang damit zu erzielen. Bis zu dieser Einigung bestehen seitens der Deutschen Windtechnik in Bezug auf die festgestellten Mängel keinerlei Leistungspflichten.**
  3. **Für den Fall, dass die Parteien keine Einigung über die vertragliche Behandlung der festgestellten Mängel erreichen, kann die Deutsche Windtechnik durch schriftliche Erklärung bis zu 3 Monaten nach Beginn dieses Vertrages zurücktreten.**
  4. **Im Falle des Rücktritts nach Nr. 2.3 hat der Auftraggeber lediglich die Kosten des technischen Berichts nach Nr. 2.1 zu tragen. Weitere Ansprüche der Deutschen Windtechnik für ggf. erbrachte Leistungen bestehen, sofern nicht die Parteien im Einzelfall etwas anderes vereinbaren, in diesem Falle nicht.**

# Inspektion und Wartung

* 1. Die Deutsche Windtechnik wird die WEA in regelmäßigen Intervallen von sechs Monaten (+ / - 30 Tage) inspizieren und warten.
  2. Im Rahmen der Inspektion hat die Deutsche Windtechnik den Ist-Zustand der WEA **inkl. des Fachwerkturms** festzustellen und zu beurteilen. Soweit anhand der im Rahmen der Inspektionen gewonnenen Erkenntnisse möglich, sind die Ursachen einer Abnutzung festzustellen und die notwendigen Konsequenzen für eine künftige Nutzung abzuleiten.
  3. Die Wartung der WEA umfasst die Überprüfung und Einstellung der Anlagen, den notwendigen turnusmäßigen oder in regelmäßigen Abständen durchzuführenden Austausch von Anlagenteilen sowie alle weiteren Maßnahmen, die zum funktionsfähigen Erhalt des Zustandes der WEA notwendig sind. Umfasst sind insbesondere auch das Auffüllen und Wechseln von Betriebsstoffen (insbes. Fetten und Ölen); ggf. nach dem Zustand der gezogenen Ölproben. Ölwechsel sind unabhängig vom Zustand nach spätestens 5 Jahren durchzuführen.
  4. Die Deutsche Windtechnik wird die Inspektion und Wartung in Übereinstimmung mit dem Wartungspflichtenheft des Herstellers der WEA durchführen. Darunter fallen insb. auch Rotorblattinspektion (innen und außen) inkl. Erdungsmessung mit Seiltechnik (alle zwei Jahre), Getriebevideoendoskopie (jährlich) und die Überprüfung der Parameter der historischen Daten, um Fehleinstellungen, die zu Ertragseinbußen führen, zu detektieren und diese durch Anpassung der Parameter zu beseitigen.
  5. Die Deutsche Windtechnik wird in erforderlichen Intervallen (derzeit alle vier Jahre) eine Überprüfung gemäß DGUV V3 inkl. Instandhaltung durchführen und dem Auftraggeber die entsprechenden Dokumentationen zur Verfügung stellen.
  6. Die Deutsche Windtechnik wird an der Windkraftanlage in den erforderlichen Zeitintervallen die Sicherheitsüberprüfungen (Steigschutz/Läufer, Leitersystem, Servicekran, Befahranlage, Feuerlöscher, PSA, Verbandskasten) inkl. Wartung und Instandhaltung durchführen.

# Instandsetzung und Reparatur

* 1. Maßnahmen der Instandsetzung und Reparatur dienen dazu, die WEA in den funktionsfähigen Zustand zurückzuführen, indem Schäden, die keine externe Schadensursache im Sinne von Nr. 7.2 haben (Schäden mit interner Schadensursache), beseitigt werden. Hierzu gehören insbesondere auch
     1. die Behebung von Schäden mit interner Schadensursache an Hauptkomponenten,
     2. die Behebung von Totalschäden mit interner Schadensursache, wobei von Deutsche Windtechnik nach Rücksprache mit dem Auftraggeber zu entscheiden ist, ob die betreffende(n) WEA durch eine neue, gleichwertige gebrauchte oder runderneuerte WEA ersetzt wird oder der Zeitwert der betroffenen WEA an den Auftraggeber gezahlt wird. Dabei sind die wirtschaftlichen Interessen des Auftraggebers angemessen zu berücksichtigen. Weitere Ersatzleistungen wegen des Totalschadens sind ausgeschlossen; unberührt bleiben die Bestimmungen zur Verfügbarkeitsgarantie,
     3. die Vorhaltung, Lieferung und der Einbau von erforderlichen Ersatz- und Verschleißteilen zur Behebung von Schäden mit interner Schadensursache.
  2. Maßnahmen der Instandsetzung und Reparatur gemäß Nr. 4.1 wird die Deutsche Windtechnik vornehmen, sobald sich der Instandsetzungs- oder Reparaturbedarf im Rahmen einer Inspektion oder der Fernüberwachung gezeigt hat.
  3. Die Deutsche Windtechnik wird nach eigenem Ermessen auch vorbeugende Instandsetzungsmaßnahmen und Reparaturen zur Beseitigung von Schäden mit interner Schadensursache vornehmen, die geboten sind, um die Funktionsfähigkeit der Windenergieanlagen während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.
  4. Stellt die Deutsche Windtechnik aufgrund der Wartung, Inspektion oder Fernüberwachung das Erfordernis einer Instandsetzungs- oder Reparaturmaßnahme fest, die nicht vom Leistungsumfang der Deutschen Windtechnik erfasst ist, wird sie den Auftraggeber entsprechend informieren, einen Vorschlag zur Vorgehensweise unterbreiten und ein Angebot über die Durchführung der Instandsetzungs- oder Reparaturmaßnahme vorlegen. Dem Auftraggeber steht es jeweils frei, einen Dritten mit der Instandsetzungs- oder Reparaturmaßnahme zu beauftragen.

# Fernüberwachung und Entstörungsdienst

Die Deutsche Windtechnik wird im Rahmen dieses Vertrages einen Bereitschaftsdienst und eine Betriebsüberwachung (Datenfernüberwachung) im nachfolgenden Umfang einrichten und unterhalten:

* 1. Betriebsüberwachung von Montag bis Sonntag und täglich 24 Stunden:
     1. Fernüberwachung der WEA (DFÜ);
     2. Information des Auftraggebers oder eines von ihm beauftragten Dritten über festgestellte Fehler/Störungen sowie die Beantwortung von Fragen in Bezug auf den Betrieb, die Steuerung, Fehler und sonstige für den Betrieb der WEA erforderliche Daten;
     3. Bearbeitung der durch das Fernüberwachungssystem ausgelösten Alarme bzw. abgegebenen Fehlermeldungen durch eine Fehleranalyse per Fernzugriff und – sofern möglich – eine ferngesteuerte Instandsetzung mittels Fernsteuerung;
     4. Die Daten aus der Betriebsüberwachung sind zu speichern und dem Auftraggeber oder einem von ihm benannten Dritten auf Anfrage in dem der Deutschen Windtechnik vorliegendem Format zur Verfügung zu stellen.
  2. Die Deutsche Windtechnik meldet sich vor und nach dem Besuch der WEA per Telefon bei dem Auftraggeber oder dem von ihm benannten Dritten an bzw. ab.

# Verfügbarkeitsgarantie

* 1. Die Deutsche Windtechnik steht dafür ein, dass die vertragsgegenständliche WEA einzeln eine durchschnittliche technische Verfügbarkeit von mindestens 96 %, (ab 3 WEA 97 %) pro Vertragsjahr erreichen, minus 60 Stunden vertragsjährlich je WEA für Wartungsarbeiten, Sachkundeprüfungen, Getriebeendoskopien sowie je nach Fälligkeit minus weitere 10 Stunden für Typ 4 Wartung, minus 8 weitere Stunden je WEA für die DGUV V3 und minus weitere 10 Stunden für Rotorblattinspektionen.
  2. Technisch verfügbar im vorgenannten Sinne ist eine WEA, wenn sie im Betrieb ist oder sich in funktionsfähiger Betriebsbereitschaft befindet (also auch dann, wenn sie Strom produzieren könnte, aber tatsächlich nicht produziert, etwa weil das Netz nicht verfügbar ist oder die Anlage im Rahmen eines Einspeisemanagements gemäß EEG abgeschaltet wird). Eine WEA gilt auch als technisch verfügbar,
     1. soweit die Nichtverfügbarkeit von dem Auftraggeber veranlasst oder sorgfaltspflichtwidrig verursacht ist (z.B. aufgrund einer Anlagenbegehung, einer Verletzung von Mitwirkungspflichten nach Nr. 11, einer Fehlbedienung der WEA oder der Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen/Upgrades);
     2. soweit die Nichtverfügbarkeit auf einem Mangel oder Schaden beruht, der außerhalb der Anlage selbst liegt (z.B. Fundament oder Netzanbindung ab Niederspannungsanschluss der WEA);
     3. soweit die Nichtverfügbarkeit auf ein von außen kommendes Ereignis i.S.v. Nr. 7 oder einen hierdurch verursachten Schaden zurückzuführen ist;
     4. soweit die Nichtverfügbarkeit auf Krieg, Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung beruht;
     5. während einer Eigenabschaltung der WEA wegen behördlicher oder anlagenspezifischer Anforderungen (z.B. wegen Abschaltungen aufgrund von Nebenbestimmungen der Betriebsgenehmigung, Schwachwinds, Eiswurf oder bei Abschaltung wegen Erreichens der Abschaltwindgeschwindigkeit „Cut Off Wind“);
     6. während und solange Zeiträume bestehen, in denen die Deutsche Windtechnik einen Schaden mit interner Schadensursache beheben könnte, dieses dem Betreiber angezeigt hat und aufgrund von Witterungsverhältnissen (z.B. Schnee), Gewichtsbeschränkungen auf öffentlichen Straßen oder anderer behördlicher Auflagen dazu aber nicht in der Lage ist.

Keine Ausnahme bilden geplante Stillstandzeiten für Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten und Stillstandzeiten während der Beschaffung von Ersatzteilen zur Behebung von innen kommender Schäden, d.h. die WEA gelten während solcher Stillstandzeiten nicht als verfügbar. Die Regelung der Nr. 6.1 bleibt hiervon unberührt.

Die Verfügbarkeitsgarantie wird bei Totalschäden gem. Nr. 4.1.2 auf 6 Monate ab dem Zeitpunkt des Totalschadens in der Weise begrenzt, dass nach Ablauf dieser Frist die Verfügbarkeitsgarantie für diese WEA endet. Gleichfalls (und ggf. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist) endet die Verfügbarkeitsgarantie in Bezug auf die betroffene WEA, wenn hierfür der Zeitwert gemäß Nr. 4.1.2 geleistet worden ist.

Erreicht(en) die WEA in dem jeweiligen Betrachtungszeitraum von 365 Tagen nicht die garantierte Verfügbarkeit, so hat die Deutsche Windtechnik dem Auftraggeber eine Entschädigung zu zahlen, die sich wie folgt berechnet:



***E*** zu zahlende Entschädigung in Euro

***kWh/a*** die Arbeit, die in dem Betrachtungsjahr von der(n) WEA erreicht und vom Energieversorgungsunternehmen vergütet wurde

***Vgar*** garantierte Verfügbarkeit in Stunden

***Verr*** erreichte Verfügbarkeit in Stunden

***EEG*** windparkspezifische EEG-Vergütung

Der Betrachtungszeitraum beginnt mit dem unter Nr. 1.2 vereinbarten Zeitpunkt und beträgt 365 Tage. Nach Vollendung dieses Zeitraums schließt sich, wie auch in der Folgezeit, unmittelbar ein neuer Betrachtungszeitraum an.

* 1. Die Garantie für die technische Verfügbarkeit der WEA erlischt mit sofortiger Wirkung, sofern die WEA innerhalb der Laufzeit der Garantie durch nicht von der Deutschen Windtechnik autorisiertes Personal gewartet wird/werden oder technische Veränderungen oder sonstige Eingriffe, gleich welcher Art, ohne Zustimmung von der Deutschen Windtechnik vorgenommen werden. Die Regelung dieses Absatzes findet nur Anwendung, sofern nicht das zusätzliche Leistungsmodul gemäß Nr. 7.3 vereinbart worden ist.
  2. Im Falle einer von der Deutsche Windtechnik veranlassten Drosselung einer WEA unter die Nennleistung, durch einen manuellen Eingriff in die Steuerung und entsprechende Parameteränderung, wird die Minderleistung der betroffenen Windenergieanlage als Ertragsverlust gewertet. Dieser wird anhand der aufgezeichneten Windwerte der betroffenen WEA und der Leistungskennlinie der betroffenen WEA ermittelt. Dieser Verlust wird durch Deutsche Windtechnik gesondert erstattet. Die betroffene Windenergieanlage wird während dieser Zeit als 100% verfügbar gewertet. Sollte die Anlage vollständig stehen, ergibt sich die Entschädigung nicht aus dieser Ziffer 6.4, sondern aus der Verfügbarkeitsgarantie.

# Schäden mit externer Schadensursache

* 1. Die Leistungspflichten der Deutschen Windtechnik sind bei dem Eintritt von Schäden mit externer Schadensursache begrenzt, vgl. insbesondere Nr. 1.3, 4.1, und 6.2.3.
  2. Ein Schaden mit externer Schadensursache ist gegeben, wenn der Schaden an der WEA durch einen Umstand höherer Gewalt oder einen betriebsfremden Eingriff eines Dritten, der von außen auf die WEA eingewirkt hat, verursacht worden ist.
  3. **Ergänzungsmodul für Schäden mit externer Schadensursache**

Auftraggeber und Deutsche Windtechnik vereinbaren, insbesondere unter Abweichung von den Nr. 1.3, 4.1, und 6.2.3 Schäden mit externer Schadensursache bei der Vertragsdurchführung ebenso zu behandeln wie Schäden mit interner Schadensursache und die Leistungspflichten der Deutschen Windtechnik insofern zu erweitern. Hiervon ausgenommen sind die in Nr. 6.2.4 benannten Ereignisse, hinsichtlich derer es bei dem für entsprechende Schäden vorgesehenen Leistungsausschluss bleibt. Die Vergütung für die Vereinbarung dieses Zusatzmoduls bestimmt sich nach Nr. 14.2.

# Elektrotechnische Verantwortung

8.1 Den Parteien sind die Vorschriften der DIN VDE 0105-100:2015- 10 (nachfolgend „DIN VDE 0105-100“) und die damit einhergehende Elektroverantwortung für Windenergieanlagen bekannt. Der Auftraggeber führt die technische Betriebsführung für die WEA eigenständig durch und übernimmt im Rahmen dessen die Elektroverantwortung nach DIN VDE 0105-100, insbesondere die Verpflichtung zur Bestellung eines „Anlagenbetreibers“ gemäß DIN VDE 0105-100.

* 1. Die Parteien vereinbaren, dass die Deutsche Windtechnik die Anlagen – und Arbeitsverantwortung im Sinne der DIN VDE 0105-100 im Rahmen dieses Vertrages während der Durchführung von Arbeiten übernimmt, d.h. Arbeits- und Anlagenverantwortliche stellt und der Auftragnehmer somit uneingeschränkt verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften der DIN VDE 0105-100 ist, sofern diese nicht den Anlagenbetreiber betreffen.

# Dokumentations- und sonstige Berichtspflichten der Deutschen Windtechnik

* 1. Die Deutsche Windtechnik erstellt über alle durchgeführten Inspektions-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Reparaturmaßnahmen ein aussagefähiges Protokoll (Servicebericht), in dem sie die Dauer, die Art und den Umfang der Arbeiten, die jeweils Ausführenden, den Austausch/Einbau von Ersatzteilen und die verwendeten Betriebsstoffe (insbesondere Öl) nach Art und Menge festhält. Sie wird dem Auftraggeber den Servicebericht zeitnah, spätestens jedoch drei Wochen nach der Durchführung der entsprechenden Leistung zusenden.
  2. Die Deutsche Windtechnik vermerkt die Ergebnisse von durchgeführten Inspektionen (aufgenommener Ist-Zustand und Bewertung des Ist-Zustandes) und Wartungsarbeiten sowie das Ergebnis von Ölanalysen und sonstigen Analysen im Servicebericht. Die Deutsche Windtechnik sendet dem Auftraggeber die entsprechenden Analyseberichte zu.
  3. Alle ausgeführten Inspektionen, Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Reparaturen und die dabei getroffenen Feststellungen werden außerdem in dem zu jeder WEA gehörenden Betriebstagebuch (Logbuch) notiert oder abgeheftet.
  4. Ausführungstermine für planbare Maßnahmen, bei denen eine WEA stillzusetzen ist, gibt die Deutsche Windtechnik dem Auftraggeber vor Ausführung der Maßnahme bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens fünf Werktage vor Beginn der Arbeiten, es sei denn, ein kurzfristigeres Handeln ist erforderlich.
  5. Koordination

Die Parteien benennen zur Erleichterung der Vertragsdurchführung jeweils einen Ansprechpartner.

AG: **dean BV** Tel. **05034 959120**

Mobil Email: **technik@deangruppe.de**

AN: Deutsche Windtechnik Tel. 0541 – 380 538 – 100

Fax. 0541 – 380 538 – 199

Fernüberwachung 0541 – 380 5 380

Email: dfu@deutsche-windtechnik.com

# Abfallstoffe; Eigentumsübergang

* 1. Abfallstoffe, die im Rahmen von Arbeiten der Deutschen Windtechnik anfallen (insbesondere Altöl, Lösungsmittel, Farbreste und Altmetalle), sind von der Deutschen Windtechnik auf ihre Kosten fach- und umweltgerecht zu entsorgen.
  2. Ersetzt die Deutsche Windtechnik Teile der WEA im Rahmen dieses Vertrages, geht das Eigentum an den ausgebauten Teilen mit dem Ausbau auf die Deutsche Windtechnik über. Sofern der Auftraggeber nicht Eigentümer dieser Teile ist, hat er die Zustimmung des Eigentümers beizubringen.
  3. Das Eigentum an eingebauten Teilen geht mit dem Einbau auf den Eigentümer der WEA nach § 947 Abs. 2 BGB über.

# Einschaltung von Subunternehmern

Die Deutsche Windtechnik ist befugt, die ihr übertragenen Leistungen ganz oder teilweise an Subunternehmer zu vergeben. Gegenüber dem Auftraggeber haftet die Deutsche Windtechnik ausschließlich und unmittelbar. Die Deutsche Windtechnik hat ein Verschulden der Personen, derer sie sich zur Erfüllung der Leistungen bedient, in gleichem Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden.

# Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

* 1. Der Auftraggeber hat der Deutschen Windtechnik und ihren Beauftragten jederzeit den freien und sicheren Zugang zu den WEA zu ermöglichen. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrten bzw. Zuwegungen (einschließlich des Kranstellplatzes) jederzeit für das Befahren mit den Servicefahrzeugen der Deutschen Windtechnik offengehalten werden (z.B. durch Schneeräumen oder Wegausbesserungen). Die Verkehrswege und Zugänge zur WEA (Treppen und Wege z.B. Kranstellfläche zur WEA) sind so in standzuhalten, dass die WEA jederzeit erreichbar ist (z.B. keine Stolperstellen, keine losen Stufen, etc.).

Ist für den Einsatz eines Krans oder eines Schwergutfahrzeugs eine Befestigung oder Verstärkung der Zuwegung oder einer Kranstellfläche notwendig, so hat der Auftraggeber die Kosten dafür zu tragen.

* 1. Die Deutsche Windtechnik installiert auf eigene Kosten ein neues Schließsystem an der(n) WEA und stellt dem Auftraggeber einen Schlüssel zur Verfügung.
  2. Veränderungen technischer Art an der(n) WEA darf der Auftraggeber während der Dauer dieses Vertrages nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Deutschen Windtechnik vornehmen. Die Deutsche Windtechnik hat derartigen Veränderungen zuzustimmen, wenn sie der Verbesserung dienen und die Erfüllung der Verpflichtungen der Deutschen Windtechnik aus diesem Vertrag dadurch nicht erschwert, erweitert oder verteuert wird. Bei einer wesentlichen Erschwerung, Erweiterung und Verteuerung steht der Deutschen Windtechnik das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu.
  3. Der Auftraggeber stellt für jede WEA die für die Fernüberwachung anlagenseitig erforderlichen Einrichtungen wie einen Kommunikationsanschluss – möglichst als Festnetzanschluss – zur Verfügung und übernimmt die einmaligen und laufenden Kosten dieser Einrichtungen. Ferner stellt der Auftraggeber der Deutschen Windtechnik ggf. erforderliche Software und/oder Dongle (Parkserver) zur Verfügung.
  4. Der Auftraggeber autorisiert Deutsche Windtechnik sämtliche technischen Maßnahmen durchzuführen, um optimale Zusammenarbeit (Interoperabilität) zwischen Softwareprodukten der Deutschen Windtechnik und den Systemen der Windkraftanlagen des Auftraggebers herzustellen. Dies umfasst insbesondere die Dekompilierung von Schnittstellen, die Schaffung neuer ggf. herstellerunabhängiger Schnittstellen und die Programmierung eigener Zugänge, ebenso wie die Maßnahmen die Funktionsaktivitäten der verschiedenen Softwarekomponenten zu dokumentieren und für den Auftraggeber sichtbar zu machen. Der Auftraggeber versichert Lizenzinhaber, der auf seinen WEA verwendeten Softwarekomponenten zu sein und, dass keine Rechte Dritter bestehen. Andernfalls wird der Auftraggeber die Rechtefrage mit dem Dritten klären.
  5. Der Auftraggeber hat der Deutschen Windtechnik jeden Zutritt zu der(n) WEA vorab mitzuteilen.

# Abnahme

Die von der Deutschen Windtechnik zu erbringenden Leistungen gelten jeweils als abgenommen, wenn dem Auftraggeber der jeweilige Servicebericht über die durchgeführten Arbeiten zugegangen ist und der Auftraggeber nicht binnen vierzehn Tagen nach Zugang schriftlich eine begründete Mängelrüge bezüglich mehr als unerheblicher Mängel erhebt.

# Vergütung der Leistungen der Deutschen Windtechnik

* 1. Die Deutsche Windtechnik erhält für die Leistungen gemäß diesem Vertrag eine jährliche pauschale Vergütung in Höhe von

Betriebsjahr 17-18 **39.000** EUR

Betriebsjahr 19-20 **41.000** EUR

je vertragsgegenständlicher WEA zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

* 1. Sofern die Parteien in Nr. 7.3 das Modul für Schäden mit externer Schadensursache vereinbart haben, erhält die Deutsche Windtechnik hierfür zusätzlich zur Vergütung gemäß Nr. 14.1 eine weitere jährliche Vergütung in Höhe von **2.200** EUR je vertragsgegenständlicher WEA zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
  2. Die Vergütung wird entsprechend der Kostenentwicklung gemäß den folgenden Indizes des Statistischen Bundesamts angepasst:
     1. Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt (Fachserie 17, Reihe 2);
     2. Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen – Maschinen- und Anlagenprüfung (DL-TU-02).

Dabei wird die Entwicklung des Index gem. Nr. 14.3.1 zu 30 % und die Entwicklung des Index gem. Nr. 14.3.2 zu 70 % berücksichtigt. Die Anpassung erfolgt kalenderjährlich, auf Grundlage der Preisindizes des jeweiligen Vorjahres.

Sollte sich aus den Nr. 14.3.1 und 14.3.2 eine Preisanpassung kleiner als 1,5 % ergeben, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass sich nach Ablauf jeden Vertragsjahres alle Preise aus diesem Vertrag um min. jährlich 1,5 % erhöhen.

* 1. In der Vergütung sind sämtliche im Rahmen der Erbringung der Leistungen der Deutschen Windtechnik entstehenden Kosten für Fahrten, Personal, Verschleißteile, Ersatzteile, Betriebsstoffe und Hilfsmittel enthalten. Die Leistungsausschlüsse bleiben unberührt.

# Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten

* 1. Die Vergütung wird zu je 25 % quartalsweise im Voraus abgerechnet. Das erste Jahr des Vertrages beginnt an dem in Nr. 1.2 bezeichneten Zeitpunkt am **01.04.2019**. Daraus ergibt sich möglicherweise zu Vertragsbeginn und zum Vertragsende jeweils ein unvollständiges Quartal. Die unvollständigen Quartale werden anteilig im Voraus abgerechnet.
  2. Etwaige Entschädigungsansprüche wegen mangelnder Verfügbarkeit nach Nr. 6 hat die Deutsche Windtechnik jeweils innerhalb von 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Betrachtungszeitraums abzurechnen.
  3. In Rechnung gestellte Beträge sind binnen zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
  4. Der Zinssatz im Falle eines Zahlungsverzugs beträgt acht Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB.

# Mängelansprüche, Haftung und Abtretung von Ansprüchen

* 1. Die Mängelhaftung und Haftung im Übrigen richtet sich nach den Vorschriften des BGB.
  2. Der Auftraggeber tritt hiermit seine etwaigen bestehenden und künftigen Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen Dritte (z. B. den Hersteller und den Verkäufer der WEA) an die dies annehmende Deutsche Windtechnik ab.

# Versicherungen

* 1. Die Deutsche Windtechnik hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10.000.000,00 für Personen- und Sachschäden zu unterhalten.
  2. Zur Absicherung der Verpflichtung aus diesem Vollwartungsvertrag schließt die Deutsche Windtechnik eine Maschinen- und Maschinen-BU-Versicherung in üblichem Umfang bei einem namhaften deutschen Versicherer ab.

# Rechtsnachfolge

* 1. Überlässt der Auftraggeber im Wege der Rechtsnachfolge oder auf andere Weise einzelne oder sämtliche der WEA endgültig Dritten, so bleibt ihre Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung für die Restlaufzeit bestehen, es sei denn, der Dritte tritt in Bezug auf die jeweilige(n) WEA für den Auftraggeber mit Zustimmung der Deutschen Windtechnik in diesen Vertrag ein.
  2. Die Deutsche Windtechnik ihrerseits ist nicht berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Auftraggebers ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Ihr ist jedoch die Übertragung ihrer Rechte und Pflichten im Wege der Umwandlung ihres Unternehmens durch Verschmelzung mit einem anderen Unternehmen oder die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG gestattet.
  3. Die Parteien dürfen die für eine Übertragung des Vertrages erforderliche Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

# Vertragsdauer; Kündigung

* 1. Der Vertrag wird für eine Laufzeit von **3,75** Jahren, beginnend mit dem in Nr. 1.2 bezeichneten Zeitpunkt, geschlossen und endet am **31.12.22**. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Für den Fall, dass durch ein Repowering die in **Anlage 1** aufgeführten Windenergieanlagen oder Teile davon vorzeitig außer Betrieb genommen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber dazu, 50 % der noch bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gemäß Unterabsatz 1 S. 1 entstehenden Vergütungen gemäß Nr. 14.1 und ggf. Nr. 14.2 – sofern das zusätzliche Leistungsmodul gemäß Nr. 7.3 vereinbart ist – als Einmalzahlung für die vorzeitig außer Betrieb genommene(n) WEA bis zum Vertragsende zu bezahlen. Die Zahlung wird fällig bei einem endgültigen außer Betrieb setzen der WEA.

* 1. Der Auftraggeber hat die Option, den Vertrag maximal um einmalig fünf Jahre zu verlängern. Der Auftraggeber hat diese Option bis spätestens sechs Monate vor Vertragsablauf durch schriftliche Erklärung gegenüber der Deutschen Windtechnik auszuüben. Im Falle der Optionsausübung gilt der Vertrag für fünf Jahre fort, wobei die Vergütung neu zu verhandeln ist.
  2. Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären.
  3. Die Deutsche Windtechnik gewährleistet, dass die WEA bei Vertragsende gemäß dem Wartungspflichtenheft des Windenergieanlagen-Herstellers gewartet worden sind; zu vorsorglichen Instandsetzungen und Reparaturen ist die Deutsche Windtechnik nicht verpflichtet. Als vorsorglich gilt eine Instandsetzung oder Reparatur, wenn eine Regelwidrigkeit zwar vorhanden, aber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in den ersten drei Monaten nach Vertragsende kein akuter Reparaturbedarf gegeben ist.

# Schlussbestimmungen

* 1. Mündliche wie schriftliche Nebenabreden, die über die hier vereinbarten Regelungen hinausgehen oder im Rahmen der Vertragsverhandlungen zu diesem Vertrag getroffen wurden, verlieren mit Unterzeichnung des Vertrages ihre Gültigkeit.
  2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine dieses Schriftformerfordernis aufhebende oder abändernde Vereinbarung.
  3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.
  4. Es gelten, soweit nichts anderes vereinbart wurde, die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Windtechnik X-Service GmbH (Stand Januar 2018). Diese sind auf unserer Internetseite https://www.deutsche-windtechnik.com/agb.html hinterlegt.
  5. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
  6. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird – im Hinblick auf die dort eingerichtete Sonderzuständigkeit für Windenergie – Bremen vereinbart.

Neustadt, den Osnabrück, den

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(dean Energieanlagen) (Deutsche Windtechnik)

**Anlage 1:** Lage, Seriennummern und Inbetriebnahmedatum

**Anlage 2:** Preisliste für Leistungen außerhalb des Vertrages

**Anlage 3:** Rückdeckung des Vollwartungsvertrages

**Anlage 4:** Kundendatenblatt

**Anlage 5:** Parkinformationsblatt

Anlage 6: Angebotsblatt vom 04.09.18